

01/BV/741/2023-01

Beschlussvorlage
öffentlich

Wahlwerbesatzung Stadt Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsrecht <i>Verfasser:</i> Juliana Quost	<i>Datum</i> 25.05.2023 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	06.06.2023	Ö

Sachverhalt

Mit Bekanntmachung vom 27.09.2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eine Allgemeinverfügung für Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern erlassen.

Die Allgemeinverfügung lautet wie folgt:

- 1. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StVO normierten Verbot wird der **Betrieb von Lautsprechern** zum Zwecke der Wahlwerbung sowohl inner- als auch außerorts unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.*
- 2. Abweichend von dem in § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StVO normierten Verbot wird Wahlwerbung als Plakatwerbung **außerhalb geschlossener Ortschaften** unter Beachtung der Nebenbestimmungen gestattet.*

Die entsprechenden Nebenbestimmungen können der Allgemeinverfügung entnommen werden. Die Allgemeinverfügung ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt.

Aufgrund der Änderungen, die sich aus der Allgemeinverfügung ergeben, war die Satzung der Stadt Altentreptow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (**Wahlwerbesatzung**) entsprechend zu überarbeiten.

Der Hauptausschuss der Stadt Altentreptow hat bereits die Änderung der zulässigen Uhrzeit für die Lautsprecherwerbung gemäß § 6 Abs. 3 beauftragt.

Über den Entwurf der Wahlwerbesatzung ist nun zu entscheiden.

Gemäß § 22 Ab. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung M-V ist die Stadtvertretung für die Entscheidung zuständig. Die Personen, die nach § 24 KV M-V dem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Satzung der Stadt Altentreptow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) gemäß beigelegter Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Wahlwerbesatzung öffentlich
---	-----------------------------

**Satzung der Stadt Altentreptow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische
Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit
(Wahlwerbesatzung)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), der §§ 22, 23 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), sowie § 5 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Stadtvertretung Altentreptow am 06.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung gilt für die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Altentreptow anlässlich zu den Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern, zu einer Kommunalwahl in Mecklenburg-Vorpommern und Abstimmungen.

§ 2

Wahlkampfzeit

Die Wahlkampfzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Wochen vor der Wahl. Sie endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale.

§ 3

Wahlwerbungsberechtigte

Zur Wahlwerbung sind nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber berechtigt, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben. Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Parteien, politischen Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber politische Informationsstände anlässlich von Wahlen aufstellen.

§ 4

Informationsstände

Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 6 m², die Berechtigte nach § 3 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 5

Plakatwerbung

- (1) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Die Stell- und Hängeschilder dürfen eine Größe von 0,5 m² (A1 Format) nicht überschreiten. Die Aufstellung von Großflächenplakatschildern bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers bzw. Grundstückseigentümers.
- (2) Die Plakatwerbung darf weder innerhalb des für den fließenden Verkehr bestimmten Verkehrsraums aufgestellt, an- oder aufgebracht werden noch in diesen hineinragen.
- (3) Wahlwerbung als Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kreisverkehren und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven und, soweit keine Geschwindigkeitsbegrenzung angeordnet ist, an Bundesautobahnen.
- (4) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Werbeträger und Plakate, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen gleichen, mit ihnen verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, insbesondere in Sichtdreiecken von Straßen und Kreuzungen.
- (5) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen wie zum Beispiel Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Bäumen durch das Anbringen (Anschrauben, Annageln, Ankleben) oder Aufbringen von Wahlplakaten, Wahlparolen, Symbolen oder anderen plakativen Elementen der Wahlwerbung ist unzulässig. Als Befestigungsmaterial sind Kabelbinder bzw. mit Plastik beschichtete Materialien zu verwenden.
- (6) Die Anzahl der Plakate bzw. Werbeträger wird im Stadtgebiet der Stadt Altentreptow je Partei, Organisation, Wählervereinigung und Einzelbewerber beschränkt:
 - auf maximal 25 Stück für das Stadtumbaugebiet I (siehe Anlage)
 - auf maximal 25 Stück für das übrige Stadtgebiet
 - auf maximal 10 Stück je Ortslage.

Die Anzahl der Plakate errechnet sich nach der Verwendung von Pappen (beidseitig beklebte Pappe = ein Plakat).

- (7) Die Anbringung von Wahlwerbung ist ab 6 Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Plakatwerbungen sind bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- (8) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (9) Plakate und Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlzeit nicht angebracht werden
 - a. im Umkreis/Abstand von 20 m vor den Kindertagesstätten und dem Rathaus,
 - b. im Umkreis/Abstand von 20 m vor Schulen, Kirchen und Friedhöfe
 - c. im Umkreis/Abstand von 20 m vor dem Reuterhaus,
 - d. im Umkreis/Abstand von 20 m vor der ehemaligen roten Schule/Bibliothek.

§ 6

Lautsprecherwerbung

- (1) Die Wahlwerbung mittels Lautsprecher ist ab 6 Wochen vor dem Wahltermin, nicht aber am Wahltag selbst zulässig.
- (2) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- (3) Die Wahlwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
- (4) In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 bis 15:00 die Wahlwerbung mittels Lautsprecher unzulässig.
- (5) In der Nähe von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen, Kindertagesstätten sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

§ 7

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und Aufstellung von Werbeträgern und Informationsständen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Altentreptow, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Ausbringen, beim Amt Treptower Tollensewinkel, Der Amtsvorsteher, in 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, einzureichen.
- (3) Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 8

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufigkeit eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder - wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Beseitigung von Werbeträgern

- (1) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger, nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Altentreptow beseitigt und sichergestellt werden.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 11

Haftung

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweilige Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Er hat die Stadt Altentreptow von Schadenersatzansprüchen freizustellen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Satzungsregelungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlwerbesatzung der Stadt Altentreptow vom 20.06.2012 außer Kraft.

Altentreptow, 06.06.2023

Ellgoth

Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Stadt Altentreptow zur Verfahrensweise über die Werbung für politische Zwecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit

(Wahlwerbesatzung)

Anlage zu § 5 Abs. 6

Stadtumbaugebiet I (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet/ Altstadt)

- Mauerstraße
- Am Marktplatz
- Brandenburger Straße
- Unterbaustraße
- Demminer Straße
- Oberbaustraße
- Brückengasse
- Tollensestraße
- Mittelstraße
- Mühlenstraße
- Kirchengasse
- Mühlengasse
- Wallstraße
- Amtshof
- Hospitalstraße
- Hospitalgasse
- Marktgasse
- St. Petri- Gasse

Ortslagen der Stadt Altentreptow

- Stadtförsterei
- Friedrichshof
- Trostfelde
- Loickenzin
- Thalberg
- Waidmannslust
- Klatzow
- Buchar
- Rosemarsow
- Reutershof